



ARCHITEKTKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 53 61 10
Fax (0391) 5 36 11 13
E-Mail: info@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de



Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Hegelstraße 23
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 62 88 90
Fax (0391) 62 88 99 9
E-Mail: info@ing-net.de
Internet: www.ing-net.de

ORIENTIERUNGSHILFE

Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine der Grundlagen zur Abrechnung von Planungsleistungen. Die Honorarberechnung basiert auf einem Leistungsbild, den Honorarzononen und auf Honorartafeln, die Orientierungswerte enthalten. Die Honorarspannen liegen zwischen einem Basishonorarsatz und einem oberen Honorarsatz.

Planungsleistungen, die von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern erbracht werden, können auch mit einem Zeithonorar vergütet werden.

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind bereits mit den Novellierungen in den Jahren 2009 und 2013 die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen und Stundensätze preisrechtlich nicht festgelegt. Sie sind seitdem und auch heute noch frei, individuell und eigenständig zwischen den Vertragsparteien verhandelbar. Der Ordnungsgeber wollte damit den Vertragsparteien mehr Flexibilität bei den Vertragsverhandlungen ermöglichen und den Wettbewerb fördern.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt sehen allerdings Bedarf an realistischen Orientierungswerten für Stundensätze, da diese in der täglichen Praxis bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen durchaus eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere im kommunalen Bereich kommt es regelmäßig vor, dass Architekten- und Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand und somit über Stundensätze vergütet werden.

Werden Stundensätze vereinbart, müssen diese auskömmlich sein. Wer eine qualitativ hochwertige Leistung von Architekten und Ingenieuren erwartet, muss auch eine entsprechende Vergütung anbieten, auch wenn diese selbst nicht verbindlich in einer Verordnung wie der HOAI geregelt ist. Architekten und Ingenieure sind darauf angewiesen, ihre Mitarbeiter leistungsgerecht zu vergüten, um Kontinuität zu sichern und eine Abwanderung zu vermeiden.

Im Interesse einer allseits notwendigen Akzeptanz von angemessenen Stundensätzen werden Stundensätze für die Bereiche Gebäude, Freianlagen, Flächenplanung, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Ingenieurvermessung (Liegenschaftsbestandsdokumentation, Planung, Bau und Überwachung von Bauwerken), Brandschutz, Bestandsdokumentation

Flächenmanagement, SiGeKo, Beton- und Steininstandsetzung als unverbindlicher Orientierungsrahmen nachfolgend skizziert.

Die Spannen der Stundensätze basieren auf Erfahrungen und Ergebnissen von Studien auf deutschlandweit ermittelten Werten zur Auskömmlichkeit von Honoraren. Sie sollen der Aufgabe angemessen sein und können auf Grund des Schwierigkeitsgrades, der Dringlichkeit, der Bürogröße, des Haftungsrisikos sowie weiterer Parameter variieren und im Einzelfall auch davon abweichen. Die in der Praxis übliche Unterscheidung in getrennte Stundensätze für Büroinhaber und angestellte Master/Bachelor/Ingenieur/Techniker sowie Bauzeichner wird ebenfalls berücksichtigt.

unverbindliche Stundensatzorientierungen (netto)	
Büroinhaber/-in:	ca. 98,00 EUR bis 140,00 € *
angestellte(r) Diplomingenieur / Master / Bachelor:	ca. 77,00 EUR bis 95,00 € *
Bauzeichner/-in, Vermessungstechniker/-in:	ca. 61,00 EUR bis 65,00 € *

Die aufgeführten Stundensätze dienen nur der Information und geben an keiner Stelle einen allgemeingültigen und/oder verbindlichen Rahmen vor. Welche Stundensatzvergütung konkret vereinbart wird, bleibt den Parteien vorbehalten.

* u.a.

- Bundesweite Strukturbefragung selbstständig tätiger und abhängig beschäftigter Mitglieder der Architektenkammern der Länder im Jahr 2020 für das Berichtsjahr 2019
- AHO-Orientierungshilfen zur Ermittlung von Stundensätzen 2018

Magdeburg, 1. Februar 2021